

Reglement für die Jugendmusikschule

(vom 14. Dezember 1973)

Die Gemeindeversammlung von Muttenz beschliesst gestützt auf die §§ 47 und 97 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

I Zweck

§ 1

Ziel

Die Gemeinde führt eine Jugendmusikschule (im folgenden JMS genannt), welche die in Muttenz wohnenden Kinder und Jugendlichen zum Singen und Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung und aktiven Teilnahme am Musikleben führen soll.

II Unterricht

§ 2

Fächer

Soweit genügend Lehrer, Schulräume und Anmeldungen von Schülern vorhanden sind, wird Unterricht in folgenden Fächern erteilt:

- a) Grundkurs (Singen, Rhythmik, Orff-Instrumentarium, Improvisation, Gehörbildung)
- b) Instrumentalunterricht: Streich-, Zupf-, Blech- und Holzblasinstrumente, Klavier, evtl. Orgel, Schlagzeug
- c) Zusammenspiel in Gruppen (Spielkreis und Ensemble)
- d) Singkreis

Form

Der Unterricht wird in der Regel in kleinen Gruppen erteilt.

²Für fortgeschrittene, begabte und fleissige Schüler kann der Schulleiter auf Antrag des Lehrers und im Einverständnis mit den Eltern Einzelunterricht bewilligen.

§ 4

Räume

Die Unterrichtsräume werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 5

Instrumente und Noten

Die Instrumente sind in der Regel durch die Schüler selbst zu beschaffen.

²Die JMS kann jedoch gemäss dem von der Gemeinde bewilligten Kredit Instrumente anschaffen und diese gegen eine angemessene Gebühr den Schülern zum Gebrauch überlassen.

³Lehrmittel und Saiten sind durch den Schüler zu bezahlen.

Die Noten für das Gruppenspiel werden durch die JMS angeschafft.

⁴Von den Instrumenten und Noten der JMS ist ein Invental anzulegen, welches durch die JMS-Kommission jährlich zu prüfen ist.

§ 6

Schüler

¹Vor dem Instrumentalunterricht haben die Schüler den Grundkurs zu besuchen.

²Voraussetzung für die Aufnahme in den Instrumentalunterricht ist eine musikalische Begabung und eine spezifische Eignung für das betreffende Instrument.

³Schüler, denen es an Begabung oder Fleiss mangelt, oder die wiederholt gegen Anordnungen verstossen, können auf Antrag des Lehrers vom Leiter aus der Schule ausgeschlossen werden.

⁴Gegen den Ausschluss eines Schülers kann innert 10 Tagen bei der JMS-Kommission Beschwerde erhoben werden.

III Leiter und Lehrer

§ 7

Leiter

¹Die Organisation der JMS im Rahmen der von der JMS-Kommission aufgestellten Richtlinien wird einem Musiker übertragen, welcher die kantonalen Voraussetzungen erfüllt. ²Der Leiter ist für das musikerzieherische Niveau der JMS verantwortlich.

§ 8

Lehrer

Als Lehrer sind nur fachlich und pädagogisch gut ausgewiesene Personen zu wählen bzw. anzustellen. Bei gleich qualifizierten Bewerbern ist dem Ortsansässigen der Vorzug zu geben.

§ 9

Besoldung

Die Besoldung des Leiters und der Lehrer erfolgt gemäss den kantonalen Vorschriften.

IV Finanzielles

§ 10

Betriebsmittel

Die Kosten der JMS werden bestritten aus:

- a) den Kursgeldern und Mietgebühren
- b) den Leistungen der Gemeinde
- c) den Beiträgen des Kantons
- d) den Zuwendungen Dritter
- e) den Erträgnissen von Veranstaltungen

§ 11

Kursgelder und Mietgebühren

¹Die von jedem Schüler zu entrichtenden Kursgelder sowie die Mietgebühren für die Instrumente werden jährlich durch die JMS-Kommission festgesetzt.

²Diese kann in besonderen Fällen Geschwisterrabatte und Sozialabzüge gewähren.

³Bei Austritt oder Ausschluss eines Schülers während des Semesters besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 12

Leistungen der Gemeinde

Die Leistungen der Gemeinde für die JMS werden jährlich im Voranschlag festgesetzt.

V Aufsicht und Verwaltung

§ 13

JMS-Kommission

Die Beaufsichtigung und Verwaltung der JMS wird einer Kommission von 7 Mitgliedern übertragen.

- ²In die JMS-Kommission wählen
- der Gemeinderat 2 Mitglieder
- die Schulpflege 4 Mitglieder, wovon mindestens je ein Mitglied aus ihrer Mitte und aus der Lehrerschaft der JMS

 $^{3}\mathrm{Der}$ Leiter der JMS ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission

⁴ Die Neuwahl erfolgt jeweils im Januar nach der Wahl der Gemeindebehörden.

§ 14

Aufgaben

rollan libles

¹Die JMS-Kommission stellt im Rahmen dieses Reglementes Richtlinien für den Betrieb der JMS auf. Diese bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

²Sie stellt der Schulpflege zuhanden des Gemeinderates Antrag zur Schaffung fester Lehrstellen.

³Sie verfügt über die von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredite und erstellt jährlich den Voranschlag für die JMS zuhanden des Gemeinderates.

⁴Sie beschafft die Unterlagen für die Beiträge des Kantons.

⁵Sie erstattet dem Gemeinderat und der Schulpflege jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und die JMS.

§ 15

Kompetenzen

- Die JMS-Kommission hat folgende Kompetenzen:
 - a) Anstellung der Lehrer mit Dienstvertrag auf Vorschlag des Leiters
 - b) Anstellung des Leiters mit Dienstvertrag
 - c) Vorschlag für die Festanstellung von Lehrern und des Leiters zuhanden der Wahlbehörde
 - d) Entscheid über Beschwerden gegen Ausschlüsse von Schülern
 - e) Behandlung von Klagen gegen Leiter und Lehrer.

Bei Bealwerden gegen Anssoldisse von Schrilern hat der leitet in Ausstand zu treten. Rechnungsführung Für die JMS wird durch die Gemeindeverwaltung eine besondere Rechnung geführt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17

Aufhebung bisherigen Rechts Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, namentlich die Worte "Lehrkräfte der Jugend musikschule Klasse 14/20" in Absatz 1 von § 25 des Besoldungsreglementes vom 4. Juli 1958.

§ 18

Uebergangsbestimmung

Die gegenwärtige JMS-Kommission bleibt im Amt und ist erstmals im Januar 1976 neu zu wählen.

§ 19

Kantonales Recht Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten diejenigen des Kantons.

§ 20

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

MUTTENZ, 14. Dezember 1973

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Fr. Brunner

Schmid